

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

584 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rumeln WG III der Stadtwerke Duisburg AG**

Der Regierungspräsident
54.17.02-152

Düsseldorf, den 31. Mai 1977

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) – WHG – vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) – LWG – vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235/SGV. NW. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) und der §§ 27, 29 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes – OBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488) – SGV. NW. 2060 –, wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rumeln WG III der Stadtwerke Duisburg AG (Wasserwerksbetreiber) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III A und Zone III B) –, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Traar, Fluren 25 tlw., 26 tlw., 50 tlw., 51, 52, 53 tlw., 54 tlw., Rumeln, Fluren 1, 2, 3 tlw., 11 tlw., 12, 13 tlw., Kapellen, Fluren 2-5 je tlw., 6 und 7 tlw., Schwafheim, Fluren 2 tlw., 3 tlw. und 4 tlw.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus einer Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
– obere Wasserbehörde –,
2. bei dem Oberkreisdirektor in Wesel
– untere Wasserbehörde –,

3. bei dem Oberstadtdirektor in Duisburg
– untere Wasserbehörde – und
4. bei dem Oberstadtdirektor in Krefeld
– untere Wasserbehörde –.

§ 2

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen oder anderen Anlagen, bei denen chemisch verunreinigtes Abwasser anfällt,
2. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff, Öl oder Gas.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III B genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung solcher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 2 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
3. das Aufbringen von Klärschlamm, nicht jedoch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Düngung,
4. die Versenkung radioaktiver Stoffe.

§ 3

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff, Öl oder Gas,
2. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
4. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
5. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisations- oder Kläranlagen jeder Art,
6. die Errichtung oder Veränderung von Sickerschächten und -gruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III A genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung solcher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 1 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können, soweit sie sich außerhalb von wasserdichten Lagerstätten befinden,
3. die Errichtung von Gärfuttermieten, Patschkuhlen, die Ablagerung von Düngestoffen sowie das Aufbringen von Klärschlamm, nicht jedoch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Düngung,

4. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und die Versenkung radioaktiver Stoffe,
5. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Straßen, sofern Baustoffe verwendet werden, die nicht im „Merkblatt über bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Köln, verzeichnet sind und die Straßenbaumaßnahmen, die tiefer als 50 cm in den gewachsenen Boden eingreifen,
6. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht einer Kanalisation zugeführt wird.
7. die Errichtung von militärischen Anlagen.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die tiefer als 50 cm auf den gewachsenen Boden einwirken,
2. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen,
3. die Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
4. die Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer,
5. die Veränderung von Kläranlagen jeder Art.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone II genehmigungspflichtig:

1. die Veränderung von Abwassersammelgruben,
2. die Veränderung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung von Wegen,
4. die wesentliche Veränderung von Wegen oder Straßen,
5. die Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
6. die Errichtung oder Veränderung von Nebengebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
7. die Düngung jeder Art und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Errichtung oder Veränderung von Sportplätzen.

(3) In der Zone II sind über die in Gesetzen und Verordnungen bereits enthaltenen Verbote hinaus verboten:

1. Der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und die Versenkung radioaktiver Stoffe,
2. die Errichtung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
4. die Anlage von Straßen,
5. die Errichtung von Flugplätzen und militärischen Anlagen,
6. die Anlage oder Erweiterung von Parkplätzen,
7. Sprengungen aller Art,
8. die Errichtung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,

9. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
10. die Errichtung von Sickerschächten und -gruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer,
11. die Errichtung von Kläranlagen,
12. die Anlage von Abwassersammelgruben,
13. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
14. die Anlage von Friedhöfen,
15. die Anlage und der Betrieb von Gartenbaukulturen,
16. das Vergraben von Tierleichen,
17. das Wagenwaschen,
18. Camping u. Baden,
19. die Errichtung von Gärfuttermieten, Patschkuhlen sowie die Ablagerung von Düngestoffen.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung,
3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerkes, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. die vorstehend in § 4 Abs. 3 aufgeführten Handlungen,
2. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
3. die Errichtung von Kanalisationsanlagen oder Abwassersammelgruben,
4. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie der Gebrauch oder das Abstellen mit Verbrennungsmotoren betriebener Maschinen,
5. der Aufenthalt von Haustieren.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen II und I sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden:

1. die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage gegen Überschwemmung,
2. das Aufstellen und die Unterhaltung von Hinweisschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. die Errichtung und Unterhaltung von Beobachtungsbrunnen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Probeentnahme aus diesen Brunnen.

(4) Die obere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber soll vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 entscheidet die untere Wasserbehörde in Wesel für die Gemarkungen Kapellen und Schwafheim, die untere Wasserbehörde in Duisburg für die Gemarkung Rumeln und die untere Wasserbehörde in Krefeld für die Gemarkung Traar jeweils im Einvernehmen mit der Bergbehörde.

Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde (§ 24 Abs. 3 LWG).

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in 4-facher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt.

Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften

des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 8

Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Im Fall des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 ist von der oberen Wasserbehörde das Einvernehmen des Landesoberbergamtes in Dortmund einzuholen.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der oberen Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 24 Abs. 4, §§ 20, 95, 101 ff, 115 ff LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1977

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
gez. Dr. Rohde

Abl. Reg. Ddf. 1977 S. 253.